Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

1. Sitzung vom 25.01.2024



1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen Interpellation Ursula Probst Stucki, GFL; Neophyten; Beantwor-

LNR 8904

TNR 7

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; DV Planung Umwelt Energie Ansprechpartner Verwaltung: Maria Camacho; Projektleiterin Planung Umwelt Energie

Bericht

tung

An der GGR Sitzung vom 17. August 2023 hat Ursula Probst Stucki die folgende Interpellation eingereicht:

Interpellation Neophyten: Ursula Probst Stucki, GFL

Seit dem 22. März 2021 besitzt die Gemeinde Münchenbuchsee ein Managementkonzept für invasive Neophyten.

Eine Gruppe des Natur- und Vogelschutzvereins (NVM) setzt sich intensiv dafür ein, dass die invasiven Pflanzen im öffentlichen Raum und im Wald bekämpft werden. Leider hat es hingegen in privaten Gärten viele Neophyten, die sich ungehindert weiterverbreiten, weil keine Massnahmen getroffen werden. Wir bitten den Gemeinderat um Antworten zu den folgenden Fragen.

Ein Ziel des Managementkonzeptes für invasive Neophyten lautet: «Systematische Umsetzung: Die festgelegten Massnahmen werden in der ganzen Gemeinde möglichst systematisch umgesetzt.»

Frage:

Was unternimmt die Verwaltung, damit dieses Ziel erreicht wird?

Laut des Massnahmenplans sollen Grundeigentümer*innen invasive Neophyten auf ihrem Land grundsätzlich selber bekämpfen. Dazu werden sie kontaktiert, beraten und gegebenenfalls unterstützt.

Fragen:

Wer ist in der Verwaltung f
ür diese Aufgabe zust
ändig?

Mohitan

- Wie oft wurden in den vergangenen zwei Jahren Grundeigentümer auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht?
- Was geschieht, wenn Grundeigentümer die invasiven Pflanzen nicht bekämpfen?
- Braucht es strengere Massnahmen und Auflagen?
- Gibt es einen j\u00e4hrlichen Austausch zwischen der Gemeinde, dem NVM und dem Werkhof?
- Ein grosser Teil des Waldes ist im Besitz des Kantons. Besteht bei dieser Problematik ein Austausch mit den Verantwortlichen des Kantons?

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.

Ursula Probst, GFL

1

Antwort des Gemeinderats:

Wer ist in der Verwaltung für diese Aufgabe zuständig?

Bauabteilung, Ressort Planung Umwelt Energie

Wie oft wurden in den vergangenen zwei Jahren Grundeigentümer auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht?

In den letzten zwei Jahren wurden rund 10 Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen direkt mit einem gemeinsamen Schreiben der Verwaltung und NVM auf das Vorkommen und die Beseitigung der Neophyten aufmerksam gemacht.

Zusätzlich wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren im jeweiligen Fachbericht zur Umgebungsgestaltung auf die Problematik Neophyten hingewiesen und aufgefordert darauf zu achten, dass sich auf der Parzelle des Bauvorhabens invasive Organismen nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren dürfen (Freisetzungsverordnung FSV Art. 15 Abs. 1 b).

Was geschieht, wenn Grundeigentümer die invasiven Pflanzen nicht bekämpfen?

In der Regel werden die Grundeigentümer in einem erneuten Schreiben nochmals auf die invasiven Neophyten hingewiesen und um deren Beseitigung gebeten. Die Gemeinde setzt vorwiegend auf Sensibilisierung, Information und Motivierung zur Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen durch die Grundeigentümer.

Für die Gemeinde gibt es aktuell keine Handhabe um weitere Massnahmen durchzusetzen, da keine gesetzliche «Bekämpfungsflicht» für invasive Neophyten besteht.

Braucht es strengere Massnahmen und Auflagen?

In der Schweiz bildet die Freisetzungsverordnung (FrSV) die gesetzliche Grundlage, um Mensch und Umwelt vor den Schäden durch den Umgang mit invasiven Neophyten zu schützen.

Es existiert aktuell noch keine gesetzlich verordnete Bekämpfungspflicht (z.B. im USG) für invasive Neophyten.

Gibt es einen jährlichen Austausch zwischen der Gemeinde, dem NVM und dem Werkhof?

Ja, mit NVM und Werkhof ist die Fachstelle Umwelt Energie regelmässig im Austausch.

Ein grosser Teil des Waldes ist im Besitz des Kantons. Besteht in dieser Problematik ein Austausch mit den Verantwortlichen des Kantons?

Die Vorkommnisse von Neophyten im Wald des Kantons werden jeweils durch die Fachstelle Umwelt Energie an die Verantwortlichen gemeldet. Der Kanton beschäftigt sich ebenfalls mit der Neophytenproblematik und trifft als Waldbesitzer dort Massnahmen, wo die Erhaltung des Waldes oder dessen Funktionen gefährdet ist.

Finanzkommission

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 29
Finanzkompetenz			
Verfahren		GO GGR	Art. 29

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekr. GGR (zum Vollzug: Nachführen Register Parlament)

Beilagen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 4. März 2024, in Kraft.